

# **Verfahrensordnung über die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen des Sportfischereiverein Büchen e.V. und über die Beschlussfassung im Wege der Fernabstimmung**

## **I. Anwendungsbereich**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung wurde auf Grundlage des § 17 der Vereinssatzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2021 erlassen.
- (2) Sie regelt das Verfahren zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe sowie das Verfahren zur ganz oder teilweise elektronisch durchgeführten Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ordnung ergänzt die satzungsmäßigen Anforderungen. Die Vereinssatzung und zwingendes Gesetzesrecht haben Vorrang vor diesen Regelungen.

## **II. Elektronische und schriftliche Stimmabgabe**

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Bei der elektronischen und schriftlichen Stimmabgabe handelt es sich um ein Verfahren zur Fernabstimmung, das der Durchführung der Mitgliederversammlung (als Teil von dieser) vorgelagert ist oder für eine Beschlussfassung außerhalb von und ohne Mitgliederversammlung genutzt werden kann.
- (2) Die Teilnahme an einer elektronischen oder schriftlichen Stimmabgabe ist auf die stimmberechtigten Teilnehmer begrenzt. Hierfür hat der Vorstand ausreichende Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Vorstand kann festlegen, dass die elektronische oder schriftliche Stimmabgabe anonym durchgeführt wird.
- (4) Für die elektronische oder schriftliche Stimmabgabe fordert der Vorstand die Mitglieder auf, ihre Stimmen elektronisch oder schriftlich abzugeben. § 126a BGB gilt nicht, d.h. für die elektronische Stimmabgabe ist keine qualifizierte Signatur erforderlich.
- (5) Die Aufforderung zur elektronischen oder schriftlichen Stimmabgabe hat Informationen zu enthalten, wie das Mitglied seine Stimme elektronisch oder schriftlich abgeben kann und wie es sich legitimiert.
- (6) Findet eine Mitgliederversammlung statt und erscheint ein Mitglied in der Mitgliederversammlung, das seine Stimme bereits schriftlich oder elektronisch abgegeben hat, ist eine erneute Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung nicht möglich.
- (7) Der Vorstand stellt das Ergebnis der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe fest und teilt es den Mitgliedern in geeigneter Form mit.
- (8) Findet die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zusätzlich zu einer Mitgliederversammlung statt, ist das Ergebnis der elektronisch oder schriftlich abgegebenen Stimmen erst nach der Zählung der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen bekannt zu geben und das Gesamtergebnis vom Versammlungsleiter festzustellen.

### **§ 3 Schriftliche Stimmabgabe**

- (1) Schriftliche Stimmabgaben sind an einen vom Vorstand bestimmten Treuhänder, der einem berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beruf angehören muss, zu richten.
- (2) Findet eine Beschlussfassung außerhalb von einer und ohne eine Mitgliederversammlung statt, teilt der Vorstand den Mitgliedern in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe mit, bis zu welchem Zeitpunkt die schriftliche Stimmabgabe beim Treuhänder eingegangen sein muss.
- (3) Findet die schriftliche Stimmabgabe zusätzlich zu einer Mitgliederversammlung statt, teilt der Vorstand den Mitgliedern in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe mit, dass der Stimmzettel spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Treuhänder eingegangen sein muss.
- (4) Der Zeitraum zwischen Aufforderung und spätestmöglicher schriftlicher Stimmabgabe darf die satzungsmäßige Einladungsfrist nicht unterschreiten.
- (5) Für die rechtzeitige schriftliche Stimmabgabe ist der Eingang beim Treuhänder maßgeblich. Etwaige Postlaufzeiten oder Übertragungszeiten hat das Mitglied zu berücksichtigen, worauf es ebenfalls in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe hinzuweisen ist.
- (6) Eine schriftlich abgegebene Stimme kann nicht geändert werden.
- (7) Eine verspätete oder/und formwidrige schriftliche Stimmabgabe wird nicht gezählt.

### **§ 4 Elektronische Stimmabgabe**

- (1) Für die elektronische Stimmabgabe sind die Mitglieder im Rahmen der Aufforderung zur Stimmabgabe über die Form, die Internetadresse sowie über die Zugangsdaten in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder dürfen diese Daten nicht an Dritte weitergeben. Die elektronische Stimmabgabe erfolgt über elektronische Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Abstimmung wird in Form eines Computerlogfiles protokolliert. Dieses ist zu dokumentieren. § 3 Abs. 5 dieser Ordnung gilt entsprechend.
  - (2) Findet eine Beschlussfassung außerhalb von einer und ohne eine Mitgliederversammlung statt, teilt der Vorstand den Mitgliedern in der Aufforderung zur elektronischen Stimmabgabe mit, bis zu welchem Zeitpunkt die elektronische Stimme abgegeben sein muss.
  - (3) Findet die elektronische Stimmabgabe zusätzlich zu einer Mitgliederversammlung statt, ist eine elektronische Stimmabgabe bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Elektronisch abgegebene Stimmen können vom Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden.
  - (4) Eine verspätete oder/und formwidrige elektronische Stimmabgabe wird nicht gezählt.
- III. Ganz oder teilweise elektronisch durchgeführte Mitgliederversammlung

## **§ 5 Einberufung**

- (1) Für die ganz oder teilweise elektronisch durchgeführte Mitgliederversammlung gelten die satzungsgemäßen Anforderungen hinsichtlich Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung hat zusätzlich Informationen darüber zu enthalten, auf welchem Wege das Mitglied an der elektronisch durchgeführten Mitgliederversammlung teilnehmen kann und wie es sich legitimiert.
- (3) Der Zugang zur Mitgliederversammlung ist grundsätzlich auf Mitglieder beschränkt, sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich der Öffentlichkeit zugänglich sein soll. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Abweichendes als Verfahrensantrag beschließen.
- (4) Die auf der Seite des einzelnen Mitglieds entstehenden Kosten für Verfahren nach dieser Ordnung trägt das Mitglied selbst.

## **§ 6 Dokumentation und Protokollierung**

- (1) Ab Beginn ganz oder teilweise elektronisch durchgeführter Mitgliederversammlungen ist die Anwesenheit aller Teilnehmer zu dokumentieren. Es ist festzuhalten, welcher Teilnehmer zu welchem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beitrifft oder diese verlässt.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sowie auf Verlangen vor Beginn einer jeden Beschlussfassung ist den Teilnehmern die aktuelle Teilnehmerzahl mitzuteilen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (3) Etwaige Meldungen nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung sollen in Kurzform dokumentiert werden.
- (4) Die Dokumentation über die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen haben in der Weise zu erfolgen, wie die Abstimmung oder Wahl erfolgte.
- (5) Die gemäß dieser Ordnung zu dokumentierenden Gegebenheiten können in einem vom satzungsmäßigen Protokoll der Mitgliederversammlung gesonderten Dokument festgehalten werden. Die Dokumentation kann elektronisch und automatisch erstellt werden. Sie ist gleichwohl vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu prüfen und ggf. festzustellen.

## **§ 7 Wahrung der Mitgliederrechte**

- (1) Das Recht der Mitglieder zur Stellung von Anträgen in der Mitgliederversammlung ist auch in der ganz oder teilweise elektronisch durchgeführten Mitgliederversammlung gleichberechtigt zu wahren.
- (2) Das Medium zur Durchführung der elektronischen Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat es den Mitgliedern zu ermöglichen, bei Wunsch zur Äußerung jederzeit auf sich aufmerksam zu machen sowie die Reihenfolge der entsprechend eingegangenen Meldungen zu dokumentieren.
- (3) Gleiches gilt für die Wahrnehmung des Antrags-, Rede- und Fragerechts eines Mitglieds.

(4) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen. Er kann gleiche oder ähnliche Anträge oder Wortmeldungen zusammenfassen; hierüber entscheidet der Versammlungsleiter. Die Versammlung kann Abweichungen hiervon als Verfahrensantrag beschließen.

## **§ 8 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Das Medium zur Durchführung der elektronischen Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann, insbesondere in den Fällen einer elektronischen Stimmabgabe, um ein gesondertes Medium zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen ergänzt werden. In diesem Fall ist die Versendung gesonderter Zugangsdaten zulässig; hierüber entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind auf die Nutzung unterschiedlicher Medien und die Zuordnung der Zugangsdaten hinzuweisen.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen ist die satzungsmäßige Form der Durchführung einzuhalten. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen sollen die Teilnehmer das Wahlverhalten der übrigen Teilnehmer in Echtzeit verfolgen können. Bei geheimen Wahlen darf das Ergebnis erst nach Schluss der zur Stimmabgabe gesetzten Frist angezeigt werden.

(3) Einwände gegen das festgestellte Ergebnis sind begründet zu Protokoll zu erklären. Die Versammlung beschließt, ob dem Einwand nachgekommen und erneut abgestimmt wird oder das festgestellte Ergebnis gilt.

## **§ 9 Besonderheiten bei teilweise elektronisch durchgeführten Mitgliederversammlungen**

(1) Bei Mitgliederversammlungen sowohl mit persönlicher Anwesenheit am Versammlungsort als auch per elektronischer Teilnahme ist sicherzustellen, dass die nicht anwesenden Mitglieder in ihren Mitgliederrechten nicht unangemessen beschränkt werden.

(2) Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Wege sind den Stimmabgaben der Teilnehmer vor Ort hinzuzurechnen.

(3) Die Dokumentation nach § 7 Abs. 5 dieser Ordnung ist als Anhang zum satzungsmäßigen Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen, sofern der Inhalt nicht bereits zwingend in das satzungsmäßige Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen ist.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Eine ganz oder teilweise elektronisch durchgeführte Mitgliederversammlung wird aufgezeichnet.

(2) Ein Mitglied kann verlangen, dass sein Wortbeitrag nicht aufgezeichnet wird. Diese Erklärung wird zu Protokoll genommen und die Aufzeichnung für diesen Zeitraum gestoppt. Der Zeitraum ist ebenfalls im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Aufzeichnungen von ganz oder teilweise elektronisch durchgeführten Mitgliederversammlungen sind für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren und danach zu vernichten.